

N. 6/2021

**Beschluss des Vorstandes
des EVTZ „Europaregion Tirol-Südtirol-
Trentino“**

Sitzung vom
28/01/2021

mittels Videokonferenz

Anwesende Mitglieder des Vorstandes:

EVTZ-Präsident: Landeshauptmann des Landes
Tirol, Günther Platter
Landeshauptmann der Autonomen Provinz
Bozen-Südtirol, Arno Kompatscher
Landeshauptmann der Autonomen Provinz
Trient, Maurizio Fugatti

Anwesender Schriftführer:
EVTZ-Generalsekretariat

Weitere Anwesende:

Matthias Fink, Generalsekretär des EVTZ
„Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino“
Christoph von Ach, EVTZ „Europaregion Tirol-
Südtirol-Trentino“
Marilena Defrancesco, EVTZ „Europaregion
Tirol-Südtirol-Trentino“

Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit
behandelt der Vorstand des EVTZ folgenden

GEGENSTAND

**Vereinbarung
gemäß Beschluss des Vorstandes des EVTZ
„Europaregion Tirol-Südtirol- Trentino“ Nr.
18/2020 vom 01.10.2020 – Relaunch der
Website der Europaregion**

Gemäß Art. 6, Abs. 3 der Übereinkunft des EVTZ
können die Mitglieder des EVTZ einstimmig

**Deliberazione della Giunta
del GECT “Euregio Tirolo-Alto
Adige-Trentino”**

Seduta del

in forma di videoconferenza

Componenti della Giunta presenti:

Presidente GECT Günther Platter, Capitano del
Land Tirolo
Arno Kompatscher, Presidente della Provincia
Autonoma di Bolzano-Alto Adige
Maurizio Fugatti, Presidente della Provincia
Autonoma di Trento

Verbalizzante presente:
Segretariato generale GECT

Presenti inoltre:

Matthias Fink, Segretario generale del GECT
“Euregio Tirolo-Alto Adige-Trentino”
Christoph von Ach, GECT “Euregio Tirolo-Alto
Adige-Trentino”
Marilena Defrancesco, GECT “Euregio Tirolo-
Alto Adige-Trentino”

Riconosciuto legale il numero degli intervenuti la
Giunta del GECT tratta il seguente

OGGETTO

**Accordo
ai sensi della deliberazione della Giunta del
GECT “Euregio Tirolo-Alto Adige-Trentino”
No 18/2020 del 01/10/2020 – Rilancio del sito
internet dell'Euregio**

Secondo l'articolo 6, comma 3 della
Convenzione del GECT, i membri del GECT



beschließen, einem der Mitglieder die Wahrnehmung von Aufgaben des EVTZ zu übertragen.

Gemäß Art. 17, Abs 7, lit. a) der Satzung des EVTZ beschließt der Vorstand das jährliche Arbeitsprogramm.

Gemäß Art. 17, Abs. 7, lit. d) der Satzung des EVTZ genehmigt der Vorstand des EVTZ die Übereinkommen und Verträge, die nicht Angelegenheiten des laufenden Betriebes betreffen.

Gemäß Art. 18, Abs. 4, lit. b) der Satzung des EVTZ beschließt der Präsident des EVTZ nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand die Übereinkommen, Vereinbarungen und Abkommen, die nicht die laufende Geschäftsführung betreffen.

Die Euregio-Homepage wurde zuletzt 2012-13 einem umfassenden Relaunch unterzogen und zwischenzeitlich bedarfsorientiert angepasst. Aus technischer Sicht sind einige Modernisierungen zu machen, redaktionell steht die Homepage der Europaregion vor der großen Aufgabe, die vielfältigen Projekte und Initiativen übersichtlicher und besser zugänglich zu machen und die Homepage der gemeinsamen Vertretung der Europaregion in Brüssel im Geiste des Beschlusses des Vorstands Nr. 3/2019 vom 22.05.2019 zur Zusammenarbeit des EVTZ Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino und der gemeinsamen Vertretung der Europaregion in Brüssel zu integrieren.

Auf Grundlage der Abstimmungen, die im Laufe des Sommers 2020 durchgeführt werden konnten, ersucht das Generalsekretariat des EVTZ das Land Tirol über die Abt. Öffentlichkeitsarbeit/Fachbereich Internet, die Beauftragungen für den Relaunch einschließlich der mittel- und langfristigen Verwaltung der Domain(s) und des Webhostings zu übernehmen.

Mit Beschluss Nr. 18/2020 des Vorstands des EVTZ vom 1.10.2020 wurde beschlossen, dass das Land Tirol gemäß Art 6 (3) der Übereinkunft des EVTZ beauftragt wird, die Beauftragungen

possono decidere all'unanimità di demandare a uno dei membri l'esecuzione dei compiti del GECT.

Secondo l'articolo 17, comma 7, lett. a), dello statuto del GECT la Giunta adotta il programma di lavoro annuale.

Secondo l'articolo 17, comma 7, lett. d), dello statuto del GECT la Giunta approva le convenzioni e i contratti, che non costituiscono svolgimento di attività di gestione.

Secondo l'articolo 18, comma 4, lett. b), dello statuto del GECT il Presidente del GECT stipula, previa autorizzazione della Giunta, le convenzioni, le intese e gli accordi che non costituiscono svolgimento di attività di gestione.

La pagina web dell'Euregio è stata rivista l'ultima volta nel 2012-13 e nel frattempo è stata adattata alle esigenze attuali. Da un punto di vista tecnico, devono essere apportati alcuni ammodernamenti, e, a livello editoriale, la pagina web dell'Euregio deve affrontare il grande compito di rendere più chiari e accessibili i vari progetti e iniziative. Inoltre, nello spirito della deliberazione di Giunta n. 3/2019 del 22.05.2019 sulla collaborazione del GECT Euregio Tirol-Alto Adige-Trentino con la Rappresentanza comune dell'Euregio a Bruxelles, le due pagine web andranno integrate.

A seguito delle intese intervenute nel corso dell'estate 2020, il Segretariato generale del GECT invita il Land Tirol, tramite la Ripartizione Relazioni Pubbliche/Internet, ad incaricarsi del rilancio del sito, compresa la gestione a medio e lungo termine del dominio (o dei domini) e del web hosting.

Con la deliberazione della Giunta del GECT n. 18/2020 del 01/10/2020 è stato deciso ai sensi dell'articolo 6 (3) della Convenzione del GECT, che il Land Tirol fosse incaricato del rilancio del





für den Relaunch der Homepage der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino einschließlich der mittel- und langfristigen Verwaltung der Domains und des Webhostings durchzuführen und dass der Generalsekretär beauftragt wird, den Entwurf eines Zusammenarbeitsvertrags auszuarbeiten.

Der EVTZ hat am 21.10.2020 eine Steuerungsgruppe zur Überarbeitung der Euregio-Website eingerichtet. Im Rahmen der Steuerungsgruppe wurden zwischenzeitlich bereits erste Grundlagen für die neue Homepage sowie der Zusammenarbeitsvertrag zwischen dem Land Tirol und dem EVTZ abgestimmt.

Nach Einsichtnahme in die geltende Satzung und nach kurzer Besprechung

beschließt

der Vorstand des EVTZ einstimmig:

- Die beiliegende Vereinbarung gemäß Beschluss des Vorstandes des EVTZ „Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino“ Nr. 18/2020 vom 01.10.2020 – Relaunch der Website der Europaregion wird genehmigt.
- Der Präsident des EVTZ wird ermächtigt, das beiliegende Abkommen zu unterfertigen.

Gelesen, genehmigt und gefertigt,
der Präsident

Günther Platter

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet – sottoscritto con firma digitale)

Gelesen, genehmigt und gefertigt,
der Generalsekretär

sito dell'Euregio Tirolo-Alto Adige-Trentino, compresa la gestione a medio e lungo termine dei domini e del web hosting. Inoltre, il Segretario generale è incaricato dell'elaborazione di un accordo di collaborazione.

In data 21 ottobre 2020 il GECT ha istituito un gruppo direttivo per la revisione del sito internet dell'Euregio. Nell'ambito del gruppo direttivo, sono stati, nel frattempo, già definiti sia le prime basi per la nuova pagina web che l'accordo di collaborazione tra il Land Tirol e il GECT.

Visto lo Statuto vigente, la Giunta del GECT, dopo breve discussione

delibera

all'unanimità:

- di approvare l'accordo ai sensi della delibera della Giunta del GECT "Euregio Tirolo-Alto Adige-Trentino" n. 18/2020 del 01.10.2020 – Rilancio del sito internet dell'Euregio allegato;
- di autorizzare il Presidente del GECT a stipulare l'accordo allegato.

Letto, approvato e firmato
Il Presidente

Letto, approvato e firmato
Il Segretario generale





Matthias Fink
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet – sottoscritto con firma digitale)



Anlage: - Vereinbarung gemäß Beschluss des Vorstandes des EVTZ „Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino“ Nr. 18/2020 vom 01.10.2020 – Relaunch der Website der Europaregion

Allegato: - Accordo ai sensi della delibera della Giunta del GECT “Euregio Tirolo-Alto Adige-Trentino” No 18/2020 del 01/10/2020 – Rilancio del sito internet dell’Euregio





Vereinbarung

gemäß Beschluss des Vorstandes des EVTZ „Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino“ Nr. 18/2020 vom 01.10.2020 – Relaunch der Website der Europaregion

zwischen

dem EVTZ „Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino“, Waaghaus – Laubengasse 19/A, 39100 Bozen, Steuer-Nr. 94114380218, MwSt. Nr. IT 02753950217, vertreten durch Günther Platter, in seiner Eigenschaft als Präsident, im Folgenden als „EVTZ“ bezeichnet

und

dem Land Tirol, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, MwSt.-Nr. ATU36970505, vertreten durch die Tiroler Landesregierung, diese vertreten durch Mag. Florian Kurzthaler, Vorstand der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, im Folgenden als „Land Tirol“ bezeichnet,

über die Beauftragung des Landes Tirol für den Relaunch der Website der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino (www.europaregion.info) gemäß Art. 6 (3) der Übereinkunft des EVTZ und die dahingehenden Beauftragungen, sowie der mittel- und langfristigen Verwaltung der Domains und des Internethostings.

Accordo

ai sensi della delibera della Giunta del GECT “Euregio Tirolo-Alto Adige-Trentino” N° 18/2020 del 01.10.2020 – Rilancio del sito internet dell’Euregio

tra

il GECT “Euregio Tirolo-Alto Adige-Trentino”, Casa della pesa – via dei Portici 19/A, 39100 Bolzano, cod. fiscale 94114380218, partita IVA 02753950217, rappresentato da Günther Platter in qualità di Presidente, di seguito denominato “GECT”,

E

il Land Tirolo, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, partita IVA ATU36970505, rappresentato dal Governo del Land Tirolo, a sua volta rappresentato dal funzionario Mag. Florian Kurzthaler, dirigente del dipartimento relazioni pubbliche (Abteilung Öffentlichkeitsarbeit), Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, di seguito denominato “Land Tirolo”,

riguardante l’assegnazione al Land Tirolo, ai sensi dell’articolo 6 (3) della Convenzione del GECT, del rilancio del sito internet dell’Euregio Tirolo-Alto Adige-Trentino (www.europaregion.info), e delle correlate procedure di affidamento, compresa la gestione a medio e lungo termine dei domini e del internet hosting.

Präambel

Der Europäische Verbund für territoriale Zusammenarbeit „Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino“, der mit öffentlich-rechtlicher Rechtspersönlichkeit und ohne Gewinnabsicht mit Sitz in Italien eingerichtet wurde, fördert gemäß der eigenen Satzung die territoriale Entwicklung seiner Mitglieder in den Bereichen, in denen sie zuständig sind.

Die Mitglieder des EVTZ können gemäß Art. 6 (3) der Übereinkunft einstimmig beschließen, einem der Mitglieder die Wahrnehmung von Aufgaben des EVTZ zu übertragen.

Die Euregio-Website wurde zuletzt 2012/2013 einem umfassenden Relaunch unterzogen und zwischenzeitlich bedarfsorientiert angepasst. Nun sind aus technischer Sicht einige Modernisierungen notwendig, redaktionell steht die Website der Europaregion vor der großen Aufgabe, die vielfältigen Projekte und Initiativen übersichtlicher und besser zugänglich zu machen. Zudem soll die Website der gemeinsamen Vertretung der Europaregion in Brüssel im Geiste des Beschlusses des Vorstands Nr. 3/2018 vom 22.05.2019 zur Zusammenarbeit des EVTZ Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino und der gemeinsamen Vertretung der Europaregion in Brüssel integriert werden, um die Sichtbarkeit der Europaregion auf EU-Ebene wesentlich zu verstärken.

Im Rahmen des gemeinsamen Programms zur Präsidentschaft der Europaregion 2019-2021, das am 14.11.2019 von den Landeshauptleuten Günther Platter, Arno Kompatscher und Maurizio Fugatti in Alpbach unterschrieben wurde, ist ebenso festgelegt, dass eine technische und inhaltliche Modernisierung der Euregio-Website notwendig ist.

Der Vorstand des EVTZ hat mit Beschluss Nr. 18/2020 vom 1. Oktober 2020 festgelegt, dass das Land Tirol gemäß Art. 6 (3) der Übereinkunft des EVTZ beauftragt werden soll, den Relaunch der Website der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino und die dahingehenden Beauftragungen

Premessa

Il Gruppo europeo di cooperazione territoriale “Euregio Tirolo-Alto Adige-Trentino”, organismo dotato di personalità giuridica pubblica senza scopo di lucro con sede in Italia, promuove, secondo il proprio Statuto, lo sviluppo territoriale dei propri territori membri negli ambiti di loro competenza.

I membri del GECT possono deliberare all'unanimità di demandare a uno dei membri l'esecuzione dei compiti del GECT (articolo 6, (3) della Convenzione).

Il sito internet dell'Euregio è stato rivisto l'ultima volta nel 2012-13 e da allora è stato costantemente adattato alle esigenze che si presentavano. Sotto un profilo tecnico, devono essere apportati alcuni ammodernamenti, e, a livello editoriale, il sito internet dell'Euregio deve assolvere il proprio compito di rendere più chiari e accessibili i vari progetti e iniziative. Inoltre, il sito internet della Rappresentanza comune dell'Euregio a Bruxelles deve essere integrato nello spirito della delibera di Giunta n. 3/2018 del 22.05.2019 riguardante la collaborazione del GECT Euregio Tirolo-Alto Adige-Trentino e la Rappresentanza comune dei tre territori a Bruxelles, al fine di incrementare in modo significativo la visibilità dell'Euregio a livello europeo.

Nel programma governativo congiunto della Presidenza dell'Euregio 2019-2021, firmato dal Capitano del Land Tirolo Günther Platter e dai Presidenti delle Province autonome, Arno Kompatscher e Maurizio Fugatti in data 14 novembre 2019 ad Alpbach, è stato concordato che è necessario un aggiornamento sia tecnico che contenutistico del sito internet dell'Euregio.

La Giunta del GECT, con delibera n. 18/2020 del 1 ottobre 2020 ha stabilito che il Land Tirolo, ai sensi dell'Art. 6 comma 3 della Convenzione del GECT, verrà incaricato di svolgere il rilancio del sito internet dell'Euregio Tirolo-Alto Adige-Trentino e le procedure di affidamento, compresa

sowie die mittel- und langfristige Verwaltung der Domains und des Webhostings durchzuführen.

Die Versammlung des EVTZ hat mit Beschluss Nr. 5/2019 vom 26.09.2019 die Aufnahme des Projektes „2019-D-027 Relaunch Euregio-Website“ mit EUR 30.000,00 im jährlichen Haushalt des EVTZ von 2019 genehmigt. Mit Beschluss der Versammlung des EVTZ Nr. 5/2020 vom 01.10.2020 wurde das Budget des Projekts um weitere EUR 10.000,00 aufgestockt, sodass für das Projekt insgesamt EUR 40.000,00 zur Verfügung stehen.

Auf Grundlage der Abstimmungen, die im Laufe des Sommers 2020 bereits durchgeführt werden konnten, ersucht der EVTZ das Land Tirol, über die Abt. Öffentlichkeitsarbeit/Fachbereich Internet die Beauftragungen für den Relaunch einschließlich der mittel- und langfristigen Verwaltung der Domain(s) und des Webhostings zu übernehmen. Der Relaunch soll rechtzeitig vor der Sitzung der EVTZ-Organen im Frühjahr 2021 abgeschlossen werden.

I. Umfang der Zusammenarbeit

Dem Land Tirol obliegen im Auftrag des EVTZ folgende Aufgaben bezüglich der Euregio-Website, die jedenfalls im Rahmen der interregionalen Zusammenarbeit betreut und gewährleistet werden müssen:

- a) Entwicklung und Umsetzung des Konzepts für den Relaunch der Website www.europaregion.info in den Hauptsprachen Deutsch und Italienisch sowie den beiden Sprachen Ladinisch und Englisch für einzelne Elemente der Website einschließlich der notwendigen Agentur- und Programmierungsarbeiten sowie laufende technische Wartung des Systems.
- b) Bereitstellung des für den Betrieb der Website der Europaregion nötigen Webspace und des Redaktionssystems (Typo 3).
- c) Verwaltung der Domains zur Europaregion.

la gestione a medio e lungo termine dei domini e del web hosting.

L'Assemblea del GECT, con delibera n. 5/2019 del 26.09.2019 ha approvato l'inclusione del progetto "2019-D-027 Rilancio della pagina web dell'Euregio" con un importo di 30.000,00 euro nel bilancio economico preventivo 2019 del GECT. Con delibera dell'Assemblea del GECT n. 5/2020 del 01.10.2020 il budget del progetto è stato aumentato per 10.000,00 euro, portandolo ad un totale di 40.000,00 euro.

Sulla base delle verifiche effettuate durante l'estate del 2020, il Segretariato generale del GECT invita il Land Tirolo, tramite la Ripartizione Relazioni Pubbliche/Internet, ad incaricarsi del rilancio del sito, compresa la gestione a medio e lungo termine del dominio (o dei domini) e del web hosting. Il rilancio dovrebbe essere ultimato prima delle sedute degli organi del GECT nella primavera 2021.

I. Ambito di cooperazione

Il Land Tirolo si occupa per conto del GECT dei seguenti compiti riguardanti il sito internet dell'Euregio, che dovranno essere curati e garantiti specificamente nel quadro della cooperazione interregionale:

- a) Sviluppo e realizzazione del concept per il rilancio del sito internet www.europaregion.info nelle principali lingue tedesco e italiano, nonché in lingua ladina e in inglese per i singoli elementi del sito, compresi i necessari lavori di agenzia e programmazione e la manutenzione tecnica continua del sistema.
- b) Predisposizione dei Webspace e del sistema editoriale (Typo 3) necessari per il funzionamento del sito internet dell'Euregio.
- c) Amministrazione dei domini destinati all'Euregio.

Das Land Tirol gewährleistet bei der Besorgung der Aufgaben die Einhaltung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen und stellt dem EVTZ auf Anfrage Dokumente (z.B. Auswertungen) für die Berichtslegungen gegenüber italienischen oder österreichischen Behörden zur Verfügung.

Das Land Tirol gewährleistet, dass auf der Website des EVTZ die Sektion „Transparente Verwaltung“ entsprechend der vom EVTZ mitzuteilenden rechtlichen Vorgaben eingerichtet werden kann.

Das Land Tirol und der EVTZ stimmen sich im Rahmen einer gemeinsamen Steuerungsgruppe ab. Aufgabe der Steuerungsgruppe ist es, den laufenden Projektfortschritt zu monitorieren, Angebote und Entwürfe zu prüfen und projektrelevante Entscheidungen zu treffen. Entscheidungen bedürfen für ihre Gültigkeit der Zustimmung des vom EVTZ und vom Land Tirol benannten Projektleiters.

Der EVTZ ist für die Inhalte der Website www.europaregion.info verantwortlich.

Der EVTZ verpflichtet sich, das Projekt „Euregio-Website“ mit den oben angeführten Aufgaben jeweils im jährlichen Arbeitsprogramm bzw. im jährlichen und mehrjährigen Haushaltsvoranschlag zu verankern.

Beide Vertragsparteien kommen überein, dass im Einvernehmen weitere Aufgaben zur Euregio-Website auf interregionaler Ebene besorgt und im Rahmen der gegenständlichen Vereinbarung, vorbehaltlich der verfügbaren Mittel, umgesetzt werden können.

II. Finanzierung, Verwaltung und Rechnungslegung/Buchhaltung

Der EVTZ stimmt zu, dass das Land Tirol die gesamte finanzielle Abwicklung des Projektes vornimmt und sämtliche Gelder verwaltet und stellt dem Land Tirol die benötigten Mittel zur Verfügung. Diese betragen für das Jahr 2021 maximal EUR 40.000,00.

Nello svolgimento dei propri compiti, il Land Tirol garantisce il rispetto della Direttiva (UE) n. 2016/2102 relativa all'accessibilità dei siti web e delle applicazioni mobili degli enti pubblici e, su istanza, fornisce al GECT i documenti (ad es. valutazioni) per la rendicontazione alle autorità amministrative italiane o austriache.

Il Land Tirol garantisce che la sezione "Amministrazione trasparente" venga allestita sul sito internet del GECT in conformità ai requisiti normativi che il GECT deve comunicare.

Il Land Tirol e il GECT coordinano le loro attività in un gruppo direttivo congiunto. Il compito del gruppo direttivo è di monitorare lo stato di avanzamento del progetto, di esaminare le offerte e le bozze e di prendere decisioni significative riguardanti il progetto. Le decisioni richiedono il consenso del responsabile del progetto nominato dal GECT e dal Land Tirol per potere essere valide.

Il GECT è responsabile per i contenuti del sito internet www.europaregion.info.

Il GECT si impegna a integrare il progetto "Sito internet dell'Euregio" e le suddette attività in ogni programma di lavoro annuale e in ogni proposta di bilancio annuale e pluriennale del GECT.

Le parti concordano che, di comune accordo, potranno essere realizzate ulteriori attività relative al sito internet dell'Euregio a livello interregionale e attuate nel quadro del presente accordo, compatibilmente con la copertura finanziaria disponibile.

II. Finanziamento, amministrazione e rendicontazione/contabilità

Il GECT acconsente a che il Land Tirol assuma l'intera gestione finanziaria del progetto e gestisca tutti i fondi e mette a disposizione del Land Tirol i mezzi necessari, che, per il 2021, ammontano, a 40.000,00 euro.

Der Betrag für die Folgejahre wird auf maximal EUR 5.000,00 pro Jahr für den ordentlichen Betrieb und maximal EUR 10.000,00 pro Jahr für außerordentliche Aufwände, insbesondere für Änderungen und Anpassungen, festgelegt und kann mit Beschluss der Organe des EVTZ angepasst werden. Für Sonderprojekte ist eine eigene Vereinbarung zu treffen.

Das Land Tirol übermittelt eine jährliche Abrechnung zu den Projektkosten und kann bei Bedarf beim EVTZ die Mittel vorab anfordern. Allfällige Überschüsse sind dem EVTZ zurückzuzahlen.

Der EVTZ stimmt zu, dass das Land Tirol in Umsetzung dieses Projektes im eigenen Namen Verträge mit Dritten abschließt und entsprechend den obigen Bestimmungen verrechnet. Das Land Tirol verpflichtet sich, jährlich einen Nachweis über die tatsächlich vorgenommenen Ein- und Auszahlungen und falls erforderlich auch die Kopien der Verträge, welche das Land Tirol mit Dritten abgeschlossen hat, dem EVTZ zur Verfügung zu stellen. Die Abrechnung ist bis spätestens zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres an den EVTZ zu übermitteln.

III. Projektkosten und Anerkennung Personalkosten

Der unter Punkt II. genannte Finanzierungsrahmen umfasst alle mit der Abwicklung des Projekts verbundenen Kosten, insbesondere:

- Beauftragungen Dritter
- Sach- und Personalaufwände der Datenverarbeitung Tirol GmbH

Das Land Tirol verzichtet auf sämtliche darüberhinausgehende Personal- und Sachaufwandskosten hinsichtlich der Verwirklichung des gegenständlichen Projektes.

IV. Vertragsdauer und Kündigungsrecht

L'importo per gli anni seguenti è stabilito pari ad un massimo di 5.000,00 euro all'anno per la gestione ordinaria e di un massimo di 10.000,00 euro all'anno per le spese straordinarie, in particolare per modifiche e adeguamenti, e può essere adeguato con deliberazione degli organi del GECT.

Il Land Tirolo invia un rapporto annuale dei costi del progetto e può, se necessario, richiedere i fondi al GECT anticipatamente. Gli eventuali saldi a credito devono essere restituiti al GECT.

Il GECT conviene a che il Land Tirolo, in attuazione del progetto, stipuli a proprio nome contratti con terzi e li contabilizzi seguendo le disposizioni di cui sopra. Il Land Tirolo si impegna a mettere annualmente a disposizione del GECT la documentazione attestante le entrate e le uscite effettivamente avvenute e, se necessario, anche la copia dei contratti stipulati con terzi. Tale rendicontazione andrà trasmessa al GECT al più tardi entro la fine del primo trimestre dell'anno successivo.

III. Costi del progetto e riconoscimento delle spese di personale

Il quadro di finanziamento indicato al punto II. comprende tutti i costi legati alla realizzazione del progetto, in particolare:

- Incarichi a terzi
- Spese di funzionamento e del personale della Datenverarbeitung Tirol GmbH

Il Land Tirolo rinuncia a tutte le spese di personale e di funzionamento relative alla realizzazione del progetto in questione che non rientrino tra quelle qui specificate.

IV. Durata del contratto e diritto di recesso

Gegenständliche Vereinbarung wird für die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen und tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft. Die Vereinbarung verlängert sich stillschweigend um jeweils weitere 5 Jahre, sofern nicht ein Vertragspartner zumindest sechs Monate vor Vertragsende eine Willensbekundung zur Beendigung der Vereinbarung schriftlich übermittelt.

Beide Vertragsparteien verzichten auf ein Kündigungsrecht.

V. Sonstige Bestimmungen

Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden zu gegenständlicher Vereinbarung, allfällige Änderungen und Ergänzungen sind in Schriftform zu verfassen.

Das Land Tirol schließt Verträge mit Dritten nach österreichischem Recht und nach den für das Land Tirol geltenden internen Vorgaben (Direktvergabeverordnung, Bestbieterermittlung, Vertretungsbefugnis – Erlass des Landesamtsdirektors Nr. 24. etc.).

Für Streitigkeiten aus gegenständlicher Vereinbarung gilt italienisches Recht mit Gerichtsstandort Bozen als vereinbart.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, so ist die Gültigkeit der anderen Vertragsklauseln nicht hiervon betroffen und tritt eine dem Sinn und Zweck möglichst entsprechende rechtskonforme Regelung an die Stelle der unwirksamen.

Beide Vertragsparteien verzeichnen keine Kosten für die Errichtung dieses Vertrages, allenfalls anfallende Gebühren und Abgaben gehen zu Lasten des EVTZ.

Die Vereinbarung liegt in deutscher und italienischer Fassung allen Vertragspartnern vor. Beide Texte sind gleichermaßen verbindlich.

Die datenschutzrechtliche Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung zwischen dem EVTZ und

Il presente accordo viene stipulato per una durata di cinque anni ed entra in vigore dopo esser stato firmato da entrambe le parti. L'accordo viene rinnovato tacitamente per ulteriori 5 anni, a eccezione del caso in cui una delle parti contraenti non presenti una dichiarazione scritta di intenzione di recedere dall'accordo almeno sei mesi prima della scadenza dello stesso.

Entrambe le parti contraenti rinunciano al diritto di recesso.

V. Ulteriori disposizioni

Non esistono accordi verbali collaterali al presente accordo. Eventuali modifiche e integrazioni devono essere formulate in forma scritta.

Il Land Tirolo stipula contratti con terzi in base al diritto austriaco e della normativa interna vigente (regolamento di aggiudicazione diretta, determinazione del miglior offerente, potere di rappresentanza – Decreto del Direttore generale n° 24 - Erlass des Landesamtsdirektors n° 24, ecc.)

Per controversie derivanti dal presente accordo si applica il diritto italiano, il Foro competente è quello di Bolzano.

Qualora una disposizione del presente accordo fosse illegittima, la validità delle altre clausole contrattuali rimane inalterata e la disposizione invalida viene sostituita da un'altra disposizione giuridicamente valida che corrisponda il più possibile al senso e allo scopo dell'accordo.

Le parti contraenti non sostengono costi per la stipula del presente accordo, eventuali imposte e oneri sostenuti sono a carico del GECT.

L'accordo viene redatto in lingua tedesca e in lingua italiana. Entrambi i testi sono egualmente vincolanti.

L'accordo sulla protezione dei dati relativo all'elaborazione commissionata tra il GECT e la

dem Land Tirol nach Art. 28 Datenschutz-Grundverordnung (EU) 679/2016 (DSGVO) (Anlage) bildet integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

Die Vereinbarung unterliegt laut Art. 4 des Tarifs Teil II des DPR 131/86 der Registrierung nur bei effektiver Nutzung. Die Registergebühren gehen in diesem Fall zu Lasten des Antragstellers.

Die Stempelgebühren wurden durch telematische Stempelmarke vom 12.11.2020, 13:28:35 Uhr, Nr. 01200391603058 welche ausschließlich für das vorliegende Dokument verwendet und weiters für drei Jahre, im Sinne des Art. 37 des DPR Nr. 642 von 1972 beim Rechtssitz des EVTZ aufbewahrt wird, beglichen.

Provincia del Tirolo ai sensi dell'art. 28 del regolamento generale sulla protezione dei dati (UE) 679/2016 (allegato) costituisce parte integrante di questo accordo.

Il presente accordo è soggetto a registrazione solo in caso d'uso, ai sensi dell'art. 4 della tariffa parte II del DPR 131/86, le spese di registrazione sono in caso a carico della parte richiedente.

L'imposta di bollo è stata assolta mediante contrassegno telematico rilasciato in data 12.11.2020 , ora 13:28:35, identificativi n. 01200391603058 il quale verrà utilizzato esclusivamente per il presente documento e conservato per tre anni ai sensi dell'art. 37 del DPR n. 642 del 1972 presso la sede legale del GECT.

Für das Land Tirol / Per il Land Tirolo:

Abteilungsvorstand / Il dirigente
Mag. Florian Kurzthaler

Für den EVTZ / Per il GECT:

Der Präsident / Il Presidente
Günther Platter

Anlage: Datenschutzrechtliche Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung für den EVTZ
Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino durch das Land Tirol

**Vertrag und datenschutzrechtliche Vereinbarung
zur Auftragsverarbeitung
für
den EVTZ Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino
durch das
Land Tirol**

Vertragsgegenstand

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer Land Tirol mit Webhosting-Leistungen zur Veröffentlichung von Inhalten des Auftraggebers im Internet. Dafür stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber Speicherplatz und Tools inklusive Lizenzen auf Servern des Auftragnehmers zur Verfügung und bewirkt, dass die damit vom Auftraggeber erstellten Websites im Internet abgerufen werden können. Hinweis: Die DVT Datenverarbeitung Tirol GmbH ist gemäß Gesetz vom 8. Oktober 1997 über die Übertragung von Aufgaben und die Zuweisung von Landesbediensteten an die DVT (LGBl. 87/1997) gesetzlicher Dienstleister des Landes Tirol zur Besorgung der oben festgehaltenen Leistungen des Landes Tirol.

Auftraggeber/Datenschutzrechtlich Verantwortlicher:

Bezeichnung des Rechtsträgers: EVTZ Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino
(vertreten durch Geschäftsführer / vertretungsbefugtes Organ): Generalsekretär *pro tempore*, derzeit Mag. Matthias Fink

Sitz: Waaghaus – Lauben 19/A, I-39100 Bozen

Telefon: +39 0471 402026

E-Mail: info@europaregion.info

Firmenbuch-/ZVR-Nummer/ERsB:

9110028461279

Datenschutzbeauftragter/Kontakt Daten für datenschutzrechtliche Fragen pro tempore:

Mag. Matthias Fink

Telefon: +39 0471 402026

Mail: info@europaregion.info

Auftragnehmer/Datenschutzrechtlicher Auftragsverarbeiter:

LAND TIROL

Eduard-Wallnöfer-Platz 3

6020 Innsbruck.

Konkretisierung des Auftragsinhalts hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten bzw. Spezifizierung der Auftragsverarbeitung:

1. Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten

Nähere Beschreibung des Auftragsgegenstandes im Hinblick auf Art und Zweck der Aufgaben des Auftragnehmers:

Der Auftragnehmer verarbeitet in Erfüllung der Webhosting-Dienstleistung systemtechnische Log- und Protokolldaten und erstellt Sicherungen für den Fall eines Disaster Recovery. Die Daten des Webauftrittes selbst liegen zur Gänze in der Verantwortung des Auftraggebers.

2. Leistungsort der Datenverarbeitung

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt.

3. Art der Daten

Personenbezogene Log- und Protokolldaten umfassen u.U. IP-Adressen und Nutzerkennungen. Diese Daten werden nur so lang aufbewahrt, als es für einen sicheren Betrieb und eine mögliche Fehlersuche notwendig ist. Datensicherungen können personenbezogene Daten umfassen, werden vom Auftragnehmer aber nicht weiter verarbeitet, es sein denn es liegt der Bedarf für eine Rücksicherung vor.

Die Daten des Webauftrittes selbst liegen zur Gänze in der Verantwortung des Auftraggebers und hängen vom Inhalt des Webauftrittes ab.

4. Kategorien betroffener Personen

Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen hängen vom Inhalt des Webauftrittes ab und können verschiedenster Natur sein.

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

a) Informationspflichten des Auftragnehmers:

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich auf Grundlage dokumentierter Weisung des Auftraggebers, soweit nicht gesetzliche Verpflichtungen zur Verarbeitung bestehen (bzw. sofern nicht ein Ausnahmefall im Sinne des Art. 28 Abs. 3a DSGVO vorliegt). In diesem Fall informiert der Auftragnehmer hierüber, soweit zulässig. Diese Verarbeitung umfasst Tätigkeiten, die im oben angeführten Leistungsvertrag und in der Leistungsbeschreibung konkretisiert sind.

Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang beteiligte Dritte unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit über die und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als Verantwortlichem im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung liegen.

b) Wahrung der Vertraulichkeit:

Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die zur Vertraulichkeit (Datengeheimnis) verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden, soweit diese nicht einer gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Die Vertraulichkeits-/Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrags bzw. des Vertragsverhältnisses zwischen dem Auftragnehmer und den mit der Verarbeitung betrauten Personen fort.

Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.

c) Unterauftragsverhältnisse (Unterauftragnehmer oder „weitere Auftragsverarbeiter“):

Ein Unterauftragsverhältnis liegt vor, wenn die gesamte oder Teile der vertraglich vereinbarten Leistung nicht vom Auftragnehmer selbst, sondern von einem von ihm beauftragten Dritten erbracht werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber die geplante Hinzuziehung von Unterauftragnehmern oder den Wechsel bestehender Unterauftragnehmer vorab schriftlich, samt genauer Bezeichnung des Unterauftragnehmers (z.B. unter Anführung der Firma bzw. der Firmenbuchnummer) und der von diesem allenfalls zu erbringenden Leistungen, mitzuteilen.

Widerspricht der Auftraggeber nicht binnen 2 Wochen in schriftlicher Form, gilt seine Zustimmung als erteilt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine datenschutzrechtlichen Pflichten aus diesem Vertrag im Rahmen einer Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DSGVO auf den/die Unterauftragnehmer zu überbinden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit weiteren Auftragnehmern im erforderlichen Umfang angemessene Kontrollmaßnahmen zu ergreifen, um den Datenschutz und die Informationssicherheit der Daten des Auftraggebers nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik zu gewährleisten. Diese Verpflichtung besteht auch hinsichtlich ausgelagerter Nebenleistungen.

Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.

Der Auftragnehmer haftet für den Unterauftragnehmer wie für eigenes Verhalten (Art. 28 Abs. 4 letzter Satz DSGVO).

d) Auskunft, Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten:

Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig sondern nur nach dokumentierter, schriftlicher Weisung des Auftraggebers beauskunften, berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer deren Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten bzw. die Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung zum Auftraggeber nach den Angaben der betroffenen Person möglich ist. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber auf Aufforderung im Rahmen seiner Möglichkeiten. Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

e) Technisch-organisatorische Maßnahmen, Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers:

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 DSGVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

1. Technisch-organisatorische Maßnahmen

Der Auftragnehmer bestätigt, technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers getroffen zu haben, die den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 32 DSGVO) genügen und dem Stand der Technik entsprechen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DSGVO berücksichtigt.

Soweit die Prüfung/ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

Der Auftragnehmer gewährleistet, seinen Pflichten nach Art. 32 Abs. 1 lit. d) DSGVO nachzukommen, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen.

Der Auftragnehmer gewährleistet die Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse.

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen sind jedenfalls für die Dauer der gegenständlichen Vertragsbeziehung zu gewährleisten.

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung und sind entsprechend anzupassen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden.

2. Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen, zu informieren. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.

Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.

f) Kontrollrechte des Auftraggebers:

Der Auftragnehmer wird - vorbehaltlich einer angemessenen frühzeitig erfolgten schriftlichen Vorankündigung - dem Auftraggeber und/oder einem beauftragten Prüfer gestatten, Prüfungen und Inspektionen der Systeme und Prozesse des Auftragnehmer in Bezug auf die für den Auftraggeber verarbeiteten personenbezogenen Daten durchzuführen, sofern derartige Prüfungen und Inspektionen zu normalen Geschäftszeiten des Auftragnehmers und mit minimaler Störung seines Geschäftsbetriebes erfolgen und alle dadurch gewonnenen Informationen durch den Auftraggeber streng vertraulich behandelt werden, sofern der Auftraggeber nicht zur Preisgabe dieser Informationen durch Gesetze verpflichtet ist. Der Auftragnehmer ist berechtigt, einen Prüfer abzulehnen, sofern er begründete Einwände gegen dessen Bestellung geltend machen kann. Alle Kosten, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Zuverfügungstellung derartiger Informationen, Gestattung derartiger Prüfungen und Inspektionen und sonst im Zusammenhang mit diesem Vertragspunkt entstehen, werden vom Auftraggeber getragen. Die mit Prüfungen und Inspektionen beauftragten Personen sind vom Auftraggeber zur absoluten Geheimhaltung zu verpflichten.

g) Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers:

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DSGVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgenabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.

1. die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten (Data Breach) unverzüglich in schriftlicher Form an den Auftraggeber zu melden (Art. 33 und 34). Der Auftragnehmer trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem Auftraggeber ab,
2. die Verpflichtung, dem Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen und der Gewährleistung der Rechte des Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevanten Informationen unverzüglich und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und
3. die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen der Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen nach Art. 35 DSGVO und im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde nach Art. 36 DSGVO.

h) Weisungsbefugnis des Auftraggebers hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten:

Weisungen können vom Auftraggeber nachträglich in schriftlicher Form oder in einem elektronischen Format (Textform) an die vom Auftragnehmer bezeichnete Stelle durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung).

Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich bzw. in Textform zu bestätigen.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen die DSGVO oder sonstige Normen des anwendbaren Rechts. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

i) Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen, gegen Ersatz des Aufwandes falls dieser die Vertragseistung des Hauptvertrages übersteigt, alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Auftraggebers entweder zu löschen oder im vereinbarten Format zurückzugeben, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaates der EU eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Sofern im Zeitpunkt des Abschlusses eines Vertrags dazu noch keine Entscheidung getroffen werden kann, sind im Falle der Beendigung von Dienstleistungen die Daten im Zweifel auf Kosten des Auftraggebers weiter vor unbefugter Einsicht gesichert aufzubewahren. Darüber hinaus hat der Auftraggeber die Möglichkeit, jederzeit gegen Kostenersatz die Herausgabe seiner Daten schriftlich zu verlangen.

j) Kündigungsrecht bei Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen, Ersatzvornahme:

Der Auftraggeber hat die Möglichkeit zur fristlosen Kündigung bei schwerwiegendem Verstoß (das sind jedenfalls Verstöße gegen vertraglich vereinbarte Mitwirkungs- oder Informationspflichten, die Zuwiderhandlung gegen Weisungen des Auftraggebers sowie der Verstoß gegen Bestimmungen über die Heranziehung von Unterauftragsverarbeiter) oder wiederholten Verstößen des Auftragnehmers oder eines Unterauftragnehmers gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen.

Darüber hinaus behält sich der Auftraggeber die Möglichkeit vor, auf Kosten des Auftragnehmers die von diesem geschuldeten Handlungen bzw. Leistungen durch Dritte im Wege der Ersatzvornahme durchführen zu lassen.

k) Haftung und Schadenersatz:

Auftraggeber und Auftragnehmer haften gegenüber betroffenen Personen entsprechend der in Art. 82 DSGVO getroffenen Regelung. Im Fall der Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber bei der Abwehr von Ansprüchen nach Art. 82 DSGVO im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

Zwischen Verantwortlichem und Auftragsverarbeiter gelten ebenfalls die diesbezüglichen Bestimmungen des Art. 82 DSGVO, wobei eine Haftung des Auftragnehmers nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz besteht.

....., am	Innsbruck, am
Auftraggeber:	Auftragnehmer/in:
EVTZ Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino	Land Tirol
.....
(Unterschrift)	(Unterschrift)

Soweit in diesem Formular personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.